

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, ber. S.689) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) i. V. m. §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.05.2005 (GBl. S.206), zuletzt geändert mit Artikel 10 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S.185) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 29. Juni 2010 folgende

**Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen entgeltlich betriebene
 - (a) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienende Geräte (wie z.B. Warenspielautomaten und zum Spielen geeignete Computer)
 - (b) Wettbüros
 - (c) Sexdarbietungen, insbesondere Stripteasevorführungen, Peepshows, Tabledance, Filmvorführungen von Filmen die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind
 - (d) Sex- und Erotikmessen
 - (e) Einrichtungen zur Einräumung der Gelegenheit für sexuellen Vergnügungen (z.B. Bordelle, bordellähnliche Räumlichkeiten, Swingerclubs, FKK-Clubs)an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (4) Unentgeltliche Vergnügungen stehen entgeltlichen nach Abs. 2 gleich, wenn der Aufwand durch Eintrittsgeld, Preisaufschlag, Mitgliedsbeitrag oder ein ähnliches Entgelt entrichtet wird.

**§ 2
Steuerbefreiung**

Von der Steuer befreit sind Vergnügungen nach § 1

- (a) soweit diese auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen angeboten werden, mit Ausnahme der Sex- und Erotikmessen

- (b) mit im Handel zu Vorführzwecken aufgestellten Geräten
- (c) mit Geräten, welche bauartbedingt nur für Kleinkinder bestimmt sind (z. B. Schaukelpferde)
- (d) bei Veranstaltungen der Schulen und Erwachsenenbildung
- (e) für die entgeltliche Benutzung von Computern, wenn diese Geräte zur Informationsbeschaffung oder der Aus- und Weiterbildung eingesetzt sind
- (f) mit Bewegungs-/Geschicklichkeitsspielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billard, Dart, Tischfußball), sofern keine Gewinnmöglichkeit für den Spieler besteht

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist
 - (a) der Aufsteller/Betreiber von Geräten/Einrichtungen bei Vergnügungen durch Geräte, Automaten und Spieleinrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 a
 - (b) der Betreiber der Räumlichkeiten bei Vergnügungen i.S.v. § 1 Abs. 2 b, c und e. Als Betreiber der Räumlichkeiten gilt insbesondere der Unternehmer für diese Nutzung
 - (c) der Veranstalter der Messen bei Vergnügungen i.S.v. § 1 Abs. 2 d
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen nach Abs. 2 und 3 erhoben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt wird (Abs. 4).
- (2) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat für

- (a) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte i.S.v. § 1 Abs. 2 Buchstabe a)
 - in Spielhallen i. S. v. § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung
ohne Gewinnmöglichkeit 65,- €/Gerät
 - an sonstigen Aufstellorten (z. B. Schankwirtschaften)
ohne Gewinnmöglichkeit 32,50 €/Gerät
 - unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 1.000,- €/Gerät

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (b) Sexdarbietungen nach § 1 Abs. 2 c je Sitzplatz | 50,- € |
| (c) Bordelle, bordellartigen Betrieben nach § 1 Abs. 2 e
je Prostituiertenplatz (Zimmer) | 150,- € |
| (3) Die Steuer beträgt | |
| (a) bei Sex- und Erotikmessen je Besucher pro Tag | 5,- € |
| (b) bei Swingerclubs, FKK-Clubs und dergleichen je Besucher pro Tag | 25,- € |
| (4) Der Steuersatz beträgt | |
| (a) für Vergnügungen durch die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit
Gewinnmöglichkeiten aus dem Einspielergebnis Bruttokasse | 20 % |
| (b) bei Wettbüros auf die Wetteinsätze | 10 % |
| (5) Die Steuer nach Abs. 2 wird nicht erhoben, wenn das Gerät, der Automat oder die Einrichtung während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, dass eine Benutzung unmöglich ist. Der zur Anmeldung Verpflichtete (§ 6) hat die Außerbetriebsetzung innerhalb einer Woche der Stadt Sindelfingen (Amt für Finanzen) anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht. | |
| (6) Das Einspielergebnis Bruttokasse nach § 4 Abs. 4 a errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. | |
| (7) Den Wetteinsätzen gemäß § 4 Abs. 4 b sind alle Einsätze der Wettenden/Spieler zugrunde zu legen, die im Wettbüro getätigt werden. | |

§ 5

Steuerpflicht und Steuerschuld, Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Steuerschätzung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die Vergnügung i.S.d. Satzung feilgeboten wird; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem dieses entfällt.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung/Vergnügung; bei Geräten mit der Benutzung des Gerätes durch den Spieler.
- (3) Die Steuern werden am Ende des Kalendervierteljahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Abweichend hiervon wird für die Vergnügung nach § 1 Abs. 2 d die Steuer nach Ende der Veranstaltung festgesetzt.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Steuer anteilmäßig je angefangenen Kalendermonat berechnet.

- (5) Wechselt der Standort des Steuergegenstandes innerhalb des Stadtgebietes, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.
- (6) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Kommt der Steuerschuldner seiner Anzeige-, Melde und Aufbewahrungspflicht gemäß § 6 nicht nach, so können die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände geschätzt werden. Falls keine Grundlagen für die Schätzung vorhanden sind, beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte (§ 1 Abs. 2 a) mit Gewinnmöglichkeit je Spieleinrichtung

in Spielhallen i. S. v. § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung 200,00 €

an sonstigen Aufstellorten (z. B. Schankwirtschaften) 60,00 €

§ 6

Anzeige-, Melde und Aufbewahrungspflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat alle erheblichen Tatsachen für die Steuertatbestände dieser Satzung der Stadt Sindelfingen (Amt für Finanzen) innerhalb einer Woche mit den bei der Stadt erhältlichen Formularen zu melden.
- (2) Der Steuerschuldner (§ 3) hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Sindelfingen alle erheblichen Tatsachen für die Steuerfestsetzung der Vergnügungssteuer zu melden. Eine Meldepflicht besteht nicht, falls es zum vorangegangenen Kalendervierteljahr keine Änderung gegeben hat.
- (3) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.
- (4) Der Steuerschuldner hat die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten nach § 1 Abs. 2 a hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (5) Bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Abs. 2 a mit Gewinnmöglichkeit ist das am Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse ermittelte Ergebnis Basis für die Besteuerung im jeweiligen Erhebungszeitraum. Der Meldung an die Stadt Sindelfingen sind getrennt nach Aufstellort für alle diese Geräte die Zählwerkausdrucke (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, der laufenden Nummer und Datum) lückenlos beizufügen.
- (6) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d bei der Stadt Sindelfingen (Amt für Finanzen) spätestens 3 Werktage vor Beginn mit den bei der Stadt erhältlichen Formularen anzuzeigen. Innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung sind die für die Besteuerung notwendigen Angaben bei der Stadt zu machen.

- (7) Die bereits aufgestellten Geräte sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Satzungsänderung anzumelden. Gleiches gilt für Betriebe, die bereits Sex- und Pornofilme vorführen oder Sexdarbietungen veranstalten oder die die Gelegenheit für sexuelle Vergnügungen einräumen.

§ 7

Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Die Stadt Sindelfingen ist berechtigt Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Wird die geforderte Vorauszahlung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung/Vergnügung untersagt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Sindelfingen ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Sindelfingen beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Pflichten nach § 6 nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,-€ geahndet werden.
- (3) Im Übrigen bleibt § 8 Kommunalabgabengesetz unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die Regelungen zur Besteuerung der Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten treten rückwirkend zum 17.07.2001 in Kraft.

Bei einer rückwirkenden Veranlagung von Geldspielautomaten sind höchstens die Steuern festzusetzen, welche nach der bisherigen Satzung hätten erhoben werden dürfen (Schlechterstellungsverbot).